

Die Stadt Mannheim unterstützt die Mannheimer Gewerbebetriebe in Bezug auf die Corona-bedingten Folgen im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten. Hierzu zählen derzeit insbesondere folgende Maßnahmen:

Unbürokratische Herabsetzung der Gewerbesteuervorauszahlungen:

Die Stadt Mannheim wird unbürokratisch die Vorauszahlungen der Gewerbesteuer für nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Betriebe für das aktuelle Kalenderjahr anpassen. Hierzu können die Unternehmen einen formlosen Antrag per Email auf Anpassung der Gewerbesteuervorauszahlungen unter Angabe Ihres Kassenzzeichens an gewerbesteuer@mannheim.de stellen.

Es wird empfohlen eher die Reduzierung der Gewerbesteuervorauszahlung zu beantragen als eine Stundung der Steuer. Die Anträge auf Reduzierung der Gewerbesteuervorauszahlungen werden prioritär bearbeitet und schnellstmöglich beschieden. Die Beantragung kann sich auch rückwirkend auf Zahlungen aus dem aktuellen Jahr 2020 beziehen. Die Stadt Mannheim wird dann die bereits geleisteten Gewerbesteuervorauszahlungen des aktuellen Jahres innerhalb von einer Woche zurückerstatten.

Ein Antragsformular zur Anpassung der Gewerbesteuervorauszahlung finden Sie unter <https://www.mannheim.de/gewerbesteuervorauszahlungen>

Bei Rückfragen können Sie sich entweder an die oben genannte Email-Adresse oder telefonisch an 0621 293 3901 wenden.

Stundung der Gewerbesteuer:

Die Stadt Mannheim wird Corona-bedingte Stundungsanträge für die Gewerbesteuer prioritär bearbeiten. In der Regel wird die Stundung ratenfrei für vorerst drei Monate gewährt, Stundungszinsen werden nicht festgesetzt. Hierzu können die Unternehmen einen formlosen Antrag per Email auf Stundung unter Angabe Ihres Kassenzzeichens an mahnmanagement@mannheim.de stellen.

Ein Stundungsantrag muss immer begründet werden. Hierzu sind möglichst folgende Unterlagen vorzulegen:

- Kontoauszüge der letzten 1-3 Monate
- Vorläufige Gewinnermittlung (z. B. Gewinn- und Verlustrechnung (GuV))
- Welche Sicherheitsleistungen können erbracht werden (z. B. Bürgschaften, Wertpapiere gemäß § 241 Abgabenordnung)?
- Mitteilung der Hausbank, dass das Kreditlimit ausgeschöpft worden ist.

Sollte das Finanzamt bereits eine Stundung von anderen Unternehmenssteuern ausgesprochen haben, ist die Einreichung der oben genannten Unterlagen nicht notwendig. In diesem Fall genügt die Übersendung der Stundungsverfügung des Finanzamts.

Bei Rückfragen können Sie sich entweder an die oben genannte Email-Adresse oder telefonisch an 0621 293 3898 wenden.

Gebühren für Sondernutzungen von Straßen für Tische und Stühle der Außengastronomie:

Ab April sieht die Stadt Mannheim von Gebühren für Sondernutzungsgenehmigungen von Straßen für Tische und Stühle der Außengastronomie ab. Für März können auf Antrag die Gebühren hälftig erlassen werden. Hierzu kann ein formloser Antrag per Email auf Erlass unter Angabe des Kassenzzeichens an mahnmanagement@mannheim.de gestellt werden.

Bei Rückfragen können Sie sich entweder an die oben genannte Email-Adresse auch telefonisch an 0621 293 3898 wenden.

Stundung städtischer Forderungen aus Miet-, Pacht- und Erbbaurechtsverhältnissen:

Die Stadt Mannheim wird Corona-bedingte Stundungsanträge für Forderungen aus Miet-, Pacht- und Erbbaurechtsverhältnissen prioritär bearbeiten. Neben Unternehmern können auch Soloselbständige und Angehörigen der Freien Berufe, einschließlich Künstlerinnen und Künstler, einen Antrag stellen. In der Regel wird die Stundung ratenfrei für vorerst drei Monate gewährt, Stundungszinsen werden nicht festgesetzt. Hierzu können die Unternehmen einen formlosen Antrag per Email auf Stundung unter Angabe Ihres Kassenzzeichens an mahnmanagement@mannheim.de stellen.

Ein Stundungsantrag muss begründet werden. Hierzu sind möglichst folgende Unterlagen vorzulegen:

- Kontoauszüge der letzten 1-3 Monate
- Vorläufige Gewinnermittlung (z. B. Gewinn- und Verlustrechnung (GuV))
- Welche Sicherheitsleistungen können erbracht werden (z. B. Bürgschaften, Wertpapiere gemäß § 241 Abgabenordnung)?
- Mitteilung der Hausbank, dass das Kreditlimit ausgeschöpft worden ist.

Bei Rückfragen können Sie sich entweder an die oben genannte Email-Adresse oder telefonisch an 0621 293 3898 wenden.

Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen:

Wird der Stadt Mannheim aufgrund Mitteilung des Vollstreckungsschuldners oder auf andere Weise bekannt, dass der Vollstreckungsschuldner unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist, wird vorerst bis zum 30. September 2020 von Vollstreckungsmaßnahmen bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Forderungen abgesehen. Säumniszuschläge für diese Forderungen werden ab dem 23. März 2020 bis vorerst 30. September 2020 nicht festgesetzt.

Bei Rückfragen können Sie sich telefonisch an 0621 293 3902 oder 0621 293 3903 wenden.